

Satzung für den Turnverein 1875 Hornberg e.V.

als rechtsfähiger (eingetragener) Verein

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1875 Hornberg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hornberg
- (3) Er ist unter der Nr. VR 68.0346 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg /Brsg. eingetragen
- (4) Er ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes (BTB), des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und den entsprechenden Fachverbänden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Turnverein 1875 Hornberg e.V. ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssportes. Mit der Vielseitigkeit des Sportes soll die Gesunderhaltung, die freie Entfaltung der persönlichen Leistung, der Gemeinschaftssinn, die Respektierung der Menschenwürde und der Umwelt, bei besonderer Förderung der Jugendarbeit, angestrebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Sports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben im Übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es kann jede natürliche Person Mitglied werden. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen, der an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der die Aufgabe an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen kann. Die Aufnahme kann stillschweigend erfolgen; die Ablehnung der Aufnahme ist dem Mitglied umgehend mitzuteilen. Der Vorstand behält sich das Recht zur Ablehnung des Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen vor.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen eine Satzung und verpflichtet sich, diese für die Zeit seiner Mitgliedschaft anzuerkennen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Beendigung der Schulausbildung etc.
- (4) Verdiente Mitglieder werden offiziell geehrt. Einzelheiten regelt die **Ehrenordnung**.

§ 6 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine **Datenschutzordnung**, die der Vorstand beschließt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Ausschluss,
 - c) mit dem Tod,
 - d) mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt voll zu entrichten. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wenn es mit dem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - b) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung, gegen die Anordnung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen

§ 9 Organe und Verwaltung des Vereines

- (1) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und die Organisation der Vereinsaufgaben werden geregelt durch:
 - a) den Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende 1
 - b) der/die Vorsitzende 2
 - c) der/die Vorsitzende 3

Alle drei sind allein vertretungsberechtigt und bleiben im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt worden ist. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die 3 Vorsitzenden unter sich. Die Zuständigkeiten werden in einer Ressortbeschreibung festgehalten und auf der Homepage veröffentlicht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den AbteilungsleiterInnen
 - b) BereichsleiterIn Bewirtung
 - c) BereichsleiterIn Finanzen
 - d) den beiden JugendleiterInnen
- (4) Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes des erweiterten Vorstandes während der Amtsdauer können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus Pkt. 2+3 für die restliche Amtszeit eine kommissarische Besetzung vornehmen.
- (5) Der Vorstand und der ergänzte Vorstand geben sich eine **Allgemeine Geschäftsordnung**

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte, dem Verein mitgeteilte, Post-bzw. Mailadresse mit 2-wöchiger Frist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- (2) Der Vorstand und der ergänzte Vorstand, – mit Ausnahme der Jugendleiter - sowie die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) in Jahren mit gerader Endziffer: der/die Vorsitzende 1, BereichsleiterIn Bewirtung, BereichsleiterIn Finanzen, Kassenprüfer

- b) in Jahren mit ungerader Endziffer: der/die Vorsitzende 2 und 3, alle AbteilungsleiterInnen

Die JugendleiterInnen werden in der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Mitglied ist mit vollendetem 16. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind nur volljährige Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendleiter, deren Wahl sich nach der Jugendordnung bestimmt.

- (3) Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (5) Weiteres regelt die **Wahl- und Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung**
- (6) Einmalig werden 2023 die Vorsitzenden 1 + 2 + 3 gewählt. Die Der/die Vorsitzende 1 bleibt bis 2026 im Amt, der/die Vorsitzende 2 + 3, werden 2025 lt. Abs. 2b neu gewählt

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes und des ergänzenden Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des ergänzenden Vorstandes
 - e) Wahl von Kassenprüfern
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben

§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend kann organisatorisch als selbständige Jugendgruppe geführt werden. Sie gibt sich gemäß den Richtlinien der Deutschen Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund eine eigene Ordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Organe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gelten die Haftungsbegrenzungen für ehrenamtlich tätige Personen gemäß Vereinsrecht und Abgabenordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Leistungs- und Breitensports. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung, vor einer Entscheidung ist das Finanzamt einzuschalten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 25. August 2010 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.